

## Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:  
öffentlich

|                          |               |                        |
|--------------------------|---------------|------------------------|
| <b>Geschäftszeichen:</b> | <b>Datum:</b> | <b>Drucksache Nr.:</b> |
| FB II/60/JKa             | 10.11.2022    | Vorlage 113/2022       |

|                                                       |                        |
|-------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b>                                | <b>Sitzungstermin:</b> |
| Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale) | 12.12.2022             |
| Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)                   | 15.12.2022             |

|                |
|----------------|
| <b>Betreff</b> |
|----------------|

Antrag einer Fraktion  
hier: Erlass einer Änderungssatzung - Nutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Sportstätten und Schulräume inklusive zwei Formulierungsalternativen

|                                  |
|----------------------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b> |
|----------------------------------|

|                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen                    |
| <input type="checkbox"/> Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:      |
| <input type="checkbox"/> Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von: |

|                                                                               |                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ergebnisplan                                         | Budget/Produkt:                  |
| <input type="checkbox"/> Finanzplan                                           |                                  |
| <input type="checkbox"/> einmalig                                             | <input type="checkbox"/> laufend |
| <input type="checkbox"/> Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand) |                                  |
| <input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets                |                                  |
| <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung            |                                  |

|                                                                                                                                                                                       |                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:                                                                                                     |                                  |
| <input type="checkbox"/> durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen) |                                  |
| <input type="checkbox"/> einmalig                                                                                                                                                     | <input type="checkbox"/> laufend |
| <input type="checkbox"/> durch einen Nachtragshaushalt                                                                                                                                |                                  |

|                     |
|---------------------|
| <b>Mitzeichnung</b> |
|---------------------|

|                              |
|------------------------------|
| Fachbereich: Bürgermeisterin |
| Person: Falke, Susan         |
| Datum: 22.11.2022            |

|                             |
|-----------------------------|
| Fachbereich: Fachbereich II |
| Person: Bader, Katrin       |
| Datum: 22.11.2022           |

|                            |
|----------------------------|
| Fachbereich: Fachbereich I |
| Person: Jännert, Sabine    |
| Datum: 22.11.2022          |

|                              |
|------------------------------|
| Fachbereich: Fachbereich III |
| Person: Dreyer, Sophie       |
| Datum: 22.11.2022            |

## Sachdarstellung:

Die Fraktion „DIE LINKE“ hat mit Datum vom 11.10.2022 einen „Erlass einer Änderungssatzung – Nutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Sportstätten und Schulräume“ inklusive zwei Formulierungsalternativen beantragt.

Die Stadt Nienburg (Saale) ist Eigentümerin der Turnhallen in den Ortschaften in Latdorf und Neugattersleben sowie in der Kernstadt Nienburg (Saale). Die Nutzung der Turnhallen erfolgte entsprechend der „Nutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Sportstätten und Schulungsräume vom 16.06.2016“. Laut vorgenannter Satzung stehen die Sportstätten in erster Linie den Schulen für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können aber auch für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 oben genannter Satzung, bedarf die Nutzung der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, welche bei der Stadt Nienburg (Saale) zu beantragen ist. Die Bestätigung der Nutzung wird durch den Bürgermeister der Stadt Nienburg (Saale) in Form einer Nutzungserlaubnis (Festsetzung der Sportstätte, Nutzungsdauer und Zeitraum) erteilt. In Streitfällen über die beantragten Nutzungszeiten entscheidet abschließend der Bürgermeister.

Die Formulierung soll laut Antrag folgendermaßen erfolgen:

Alternative 1

Im § 5 Abs. 1 soll hinter dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „im Einvernehmen mit der Vertretung“ eingefügt werden.

Alternative 2

Im § 5 Abs. 1 soll das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Vertretung“ geändert werden.

Die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), vom 03.02.2022, regelt in § 10 die Aufgaben des Bürgermeisters. Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Kommune. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist die Bezeichnung für eine Routineangelegenheit, die für die betreffende Selbstverwaltungskörperschaft sachlich, politisch und insbesondere finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und die daher im Regelfall von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden kann, ohne dass sich ein Organ gesondert damit befassen muss. Es handelt sich um alle Aufgaben, die nicht gesondert umschrieben und einem bestimmten Organ zugewiesen sind. Beispiele hierfür sind der Einkauf von Büromaterialien sowie die Vergabe von Turnhallen oder auch der Erlass von Verwaltungsakten.

Die Vertretung ist aufgrund der Organzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten rechtlich gehindert, über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Beschlüsse zu fassen. Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. v. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA bezeichnet als unbestimmter Rechtsbegriff solche Verwaltungsgeschäfte, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine Definition des Bundesgerichtshofes, welche sich im Kommentar zum § 66 des KVG LSA befindet.

Weiterhin ist zwingend zu beachten, dass die Bearbeitungszeit der Nutzungsanträge für Sporthallen wesentlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, sobald die Zustimmung und Regelung durch die Vertretung erfolgt.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit dem Schreiben vom 28.09.2022 Stellung bezogen und dargestellt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin laut Nutzungs- und Gebührensatzung für die Erteilung der Nutzungserlaubnis an den Sportstätten zuständig ist. Diese Zuständigkeit wurde im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ausgeübt.

|                          |
|--------------------------|
| <b>Beschlussentwurf:</b> |
|--------------------------|

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) lehnt den Antrag auf „Erlass einer Änderungssatzung – Nutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Sportstätten und Schulräume“ inklusive zwei Formulierungsalternativen ab. Die Erteilung des Nutzungserlaubnisverfahren obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin im Rahmen der Erfüllung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.

|                                                     |
|-----------------------------------------------------|
| <b>Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis</b> |
|-----------------------------------------------------|

|                                                     |
|-----------------------------------------------------|
| <b>Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)</b> |
|-----------------------------------------------------|

|                               |
|-------------------------------|
| <b>Sitzung am: 15.12.2022</b> |
|-------------------------------|

|            |                     |    |      |              |                       |
|------------|---------------------|----|------|--------------|-----------------------|
| Einstimmig | Mit Stimmenmehrheit | ja | nein | Enthaltungen | Laut Beschlussvorlage |
|------------|---------------------|----|------|--------------|-----------------------|

Vorsitzender des Stadtrates

[Siegel]